



eingepfändeten Fahrzeuges „Porsche Cayenne Diesel“ in den Pfändungsgruppen yy, ww und vv und forderte den Beschwerdeführer auf, das Fahrzeug am 5. August 2020 auf dem Seeplatz in Küssnacht zur Wegnahme bereitzustellen (Vi-act. 2a; Vi-act. 2, S. 2 Ziff. I. 2.). Dagegen beschwerte sich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. Juli 2020 beim Bezirksgericht (recte: Bezirksgerichtspräsidenten) Küssnacht als untere Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen. Er verlangte die Aufhebung der Wegnahmeanzeige, die Feststellung, dass er einen Rechtsanspruch auf zwei unpfändbare Geschäftsautos zur berufsnotwendigen Ausübung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit als C.\_\_\_\_\_ habe, die Aufhebung der Pfändung vom 13. Juli 2020 mit der Wegnahme des gepfändeten Autos sowie die Erteilung der aufschiebenden Wirkung \n (Vi-act. D/2). Den Antrag auf aufschiebende Wirkung wies der Bezirksgerichtspräsident Küssnacht mit Verfügung vom 27. Juli 2020 ab, soweit darauf einzutreten war (Vi-act. D/3). Den vom Beschwerdeführer dagegen erhobenen Rechtsmitteln ans Kantonsgericht (Beschluss BEK 2020 122 vom 9. November 2020) und ans Bundesgericht (Urteil BGer 5A\_981/2020 vom 25. November 2020) war kein Erfolg beschieden. \n Mit Verfügung vom 12. November 2020 wies der Bezirksgerichtspräsident die Beschwerde auch in der Hauptsache ab, soweit darauf einzutreten war, auferlegte die Gerichtskosten von Fr. 200.00 dem Beschwerdeführer und büsste ihn wegen mutwilliger Prozessführung mit Fr. 500.00. \n c) Der Beschwerdeführer stellt mit Eingabe vom 26. November 2020 beim Kantonsgericht als obere Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen die folgenden Anträge: \n 1. Die SchKG-Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten von Küssnacht vom 12. November 2020 gegenüber A.\_\_\_\_\_ sei vollumfänglich aufzuheben. \n \n 2. Die verhängte Busse von CHF 500.– und Verfahrenskosten von Fr. 200.– gegenüber A.\_\_\_\_\_ seien aufzuheben. \n \n 3. Die SchKG-Beschwerde des Beschwerdeführers A.\_\_\_\_\_ sei gutzuheissen, indem ihm nebst dem Lieferwagen ein zweites eigenes Geschäftsfahrzeug für A.\_\_\_\_\_ persönlich aus berufsnotwendigen Gründen zur Berufsausübung als selbständiger C.\_\_\_\_\_ als Kompetenzfahrzeug zugestanden wird. \n \n \n Bei der Vorinstanz wurden die Akten eingeholt (KG-act. 2). Das Betreibungsamt Küssnacht erstattete am 30. November 2020 eine Beschwerdeantwort mit dem Antrag, die Beschwerde abzuweisen (KG-act. 4). Das Aktenüberweisungsschreiben der Vorinstanz (KG-act. 6) und die Beschwerdeantwort wurden dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt (KG-act. 5 und 7). Mit Verfügung vom 24. Dezember 2020 wurden die Akten betr. die Pfändungen Nr. yy, ww und vv beim Betreibungsamt einverlangt (KG-act. 8). Der Eingang der Akten (KG-act. 9) wurde dem Beschwerdeführer am 7. Januar 2021 zur Kenntnis gebracht (KG-act. 10). \n 2. a) Der Beschwerdeführer kritisiert vorab die Form des vorinstanzlichen Entscheids als „Dass-Entscheid“. Er macht im Wesentlichen geltend, die angefochtene Verfügung folge in keinsten Weise dem üblichen Grundmuster eines Urteils oder einer Verfügung. Bundesgerichtsurteile wie auch alle anderen Urteile und Verfügungen gliederten sich zuerst in eine Sachverhaltsdarstellung. Anschliessend würden Punkt für Punkt die Einwendungen des Beschwerdeführers geprüft und das Recht ausgelegt. Zum Schluss folge das Urteilsdispositiv. In der angefochtenen Verfügung fehle die Sachverhaltsdarstellung und es fehle eine Nummerierung. \n Das SchKG enthält keine Bestimmung über den Inhalt und die Darstellung eines Entscheides. Gestützt auf